

---

## **AUS DEM DOKUMENTATIONSZENTRUM**

---

*Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.*

### ***England: Überprüfung der Prozesskostenregeln bis Dezember 2009***

Seit längerer Zeit schon werden in England die zu hohen Prozesskosten bemängelt. Da die Kosten der Prozessführung höher seien als in vergleichbaren Industriestaaten, bestehe die Gefahr, dass umfangreiche Prozesse ins Ausland abwanderten. Bereits im Jahr 1999 sollten die so genannten „Woolf Reforms“ zu einer Kostenreduzierung führen. Sie hatten jedoch den Effekt, die im Vorfeld des Prozesses anfallende Anwaltstätigkeit zu erhöhen und so die Prozesskosten insgesamt zu steigern.

Im November 2008 wurde daher der Lord Justice Jackson (Sir Rupert Matthew Jackson) mit einer erneuten Überprüfung des englischen Prozesskostensystems beauftragt. Er hat die Aufgabe, das System auf Kostenreduktionspotential hin zu überprüfen und bis Ende 2009 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen. Jackson kündigte an, für seine Forschungen die Prozesskostenregelungen anderer Staaten als Inspirationsquelle heranzuziehen. So wird als eine Möglichkeit die Übernahme der US-amerikanischen Kostenregelung erwogen. Die „American Rule“ gewährt keine Kostenerstattung. Sie sieht vor, dass die Parteien unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits ihre eigenen Anwaltskosten tragen. In England hingegen gilt seit 1275 die Kostenerstattungspflicht der unterliegenden Prozesspartei. Da die anwaltlichen Stundenhonorare in England sehr hoch sind und das Erfolgshonorar nicht nur zulässig sondern auch erstattungsfähig ist, gilt es als besonders abschreckend, dass die unterliegende Partei diese Kosten alleine zu tragen hat.

Womöglich votiert Jackson jedoch für eine Beibehaltung der Kostenerstattungspflicht und lässt sich von dem deutschen Prozesskostenrecht inspirieren. Dieses hat er im Rahmen eines Deutschlandbesuchs mit deutschen Rechtsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern ausführlich diskutiert und von seinem Forschungsteam analysieren lassen. Ein Zwischenbericht wird für Sommer 2009 erwartet (BD)

### ***Österreich: Meinungsfreiheit schützt Anwaltswerbung mit totem Frosch und Kaugummi***

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat am 1.12.2007 (B 841/07) eine viel beachtete Entscheidung zum anwaltlichen Werberecht erlassen (Urteilsgründe und Anmerkung unter Juristische Blätter 2008, 578). Eine Anwaltskanzlei hatte eine Inseratenkampagne gestartet, wobei sie einen lang gezogenen Kaugummi zur Illustration lang gezogener Verhandlungen („Wenn sich die Verhandlungen ziehen, sind die Anwälte schuld.“) und einen überfahrenen Frosch zur Illustration einer bestimmten Verhandlungstaktik („Überfahren oder Aussitzen, Dampfwalze oder Charme-Attacke“) benutzte. Beide Anzeigen wurden vom Disziplinarrat der RAK Wien als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes nach § 45 Abs. 2 der Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs (RL-BA) angesehen und mit einer Geldbuße geahndet.

Diese Geldbuße stellte nach Ansicht der österreichischen Verfassungsrichter einen Verstoß gegen die von Art. 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit dar, da diese auch Werbeaussagen schützt. Der von den Beschwerdeführern behauptete Verfassungswidrigkeit des Begriffspaares „Ehre und Ansehen des Standes“ im anwaltlichen Werberecht ist das Gericht nicht gefolgt. Es verlangte jedoch eine verfassungsgemäße Interpretation dieser Begriffe. Da die inkriminierte Werbung weder unsachlich noch irreführend war, musste eine verfassungskonforme Interpretation von § 45 Abs. 2 RL-BA zu dem Ergebnis kommen, dass sie mit Ehre und Ansehen des Anwaltsstandes in Einklang stand. Die Entscheidung wird als Bestätigung der Tendenz zur Liberalisierung des Werberechts der Freien Berufe in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtsprechung gesehen. (BD)

### ***Belgien: Befragung der flämischen Anwaltschaft zu den Auswirkungen der Wirtschaftskrise***

Die Berufsvertretung der flämischen Rechtsanwälte Belgiens (Ordre van Vlaamse Balies - OVB) hat die aktuelle Wirtschaftskrise zum Anlass genommen, um eine Umfrage unter den 8.800 flämischen Anwälten zu den Auswirkungen der Krise auf ihr Alltagsgeschäft durchzuführen. Die Erkenntnisse aus den 1165 zurückgesandten Fragebögen wurden am 26. Januar 2009 veröffentlicht. Ein Ergebnis der Umfrage ist, dass die Wirtschaftskrise bislang keinen Rückgang bei der Anzahl neuer Mandate bewirkt hat. 70 % der Antwortenden gaben an, dass sich die Mandate auch inhaltlich nicht geändert hätten. Einer von sechs Anwälten hatte hingegen angegeben, dass sich die Mandate seit Ausbruch der Wirtschaftskrise verändert hätten. Diese Anwälte würden nun häufiger in Sachen Forderungseinzug, Vertragsverletzung, Kündigung nach Umstrukturierung und Insolvenz aufgesucht. Einige Anwälte gaben an, dass die Mandanten in letzter Zeit häufiger Probleme mit der rechtzeitigen Zahlung der Anwaltshonore ge habt und öfters um eine Ratenzahlung gebeten haben. Es ist geplant, solche Umfragen in Zukunft wiederholt durchzuführen, um Feststellungen über die Langzeitfolgen der Wirtschaftskrise treffen zu können.

Die Umfrageergebnisse nahm die Berufsvertretung zum Anlass, auf die Wichtigkeit anwaltlichen Beistandes in der Krise hinzuweisen. Sie betonte, dass sowohl Gläubiger als auch Schuldner von der unabhängigen anwaltlichen Beratung profitieren würden. Die Anwaltschaft wurde aufgerufen, sich stärker im Rahmen von Beratungshilfe zu engagieren. An die Politik richtete die OVB die Forderung nach der steuerlichen Absetzbarkeit von Rechtsschutzversicherungen und der raschen Einführung von Class Action-Verfahren in Belgien. (BD)

***Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918. Internet: [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org).***